



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Wiedergeburt der Gestaltungsfreiheit im neuen ungarischen Gesellschaftsrecht und ihre Reichweite in der zweiten Kapitalgesellschaftsform“

Dissertation vorgelegt von Leszek Dziuba

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Schubel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Die Dissertationsschrift ist im Erscheinen: die Arbeit erscheint im Verlag Nomos, Baden-Baden, mit dem Buchtitel "*Gestaltungsfreiheit im ungarischen GmbH-Recht*" in der Schriftenreihe "Andrássy Studien zur Europaforschung".

I. [Anlass der Untersuchung]

1. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht das in 2013 eingeführte, rechtsformübergreifend angelegte Gestaltungsfreiheitskonzept des ungarischen Gesellschaftsrechts und dessen Reichweite insb. bei der GmbH-Form Ungarns ("*korlátolt felelősségű társaság*", abgekürzt: "Kft").
2. Regelungstechnisch hat das Gesetz Nr. V von 2013 über das [neue] Bürgerliche Gesetzbuch Ungarns (UBGB) einerseits, als definitive Neuheit, das gesamte materielle Gesellschaftsrecht in den neuen Privatrechtskodex integriert. Andererseits ist hinsichtlich der Innenverhältnisse der juristischen Personen, d.h. nicht nur für die Handelsgesellschaften, in § 3:4 UBGB ein rechtsformübergreifend angelegtes Gestaltungsfreiheitskonzept etabliert worden, welches das klar vorgegebene Ziel verfolgt, die Möglichkeit für privatautonome Selbstregelung der Gesellschafter für die sog. "internen Angelegenheiten" der Gesellschaft(er) durch Gewährung gestaltungsfreundlicher Regelungsrahmen in möglichst großem Umfang zu gewähren.¹
3. Trotz dieses begrüßenswerten Regelungsziels, herrscht wegen des grundlegenden Umbruchs im Regelungskonzept bis heute sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis eine Vielzahl ungeklärter Fragen und somit eine spürbare Rechtsunsicherheit vor, was der Etablierung neuartiger und innovativer Satzungsgestaltungen deutlich entgegensteht. Die verbreitete Inanspruchnahme solcher Gestaltungen ist in der Praxis insbesondere dadurch erschwert, dass sich man bei der Einschätzung der Zulässigkeit von Satzungsregelungen nicht auf rechtssichere und umfassende Anhaltspunkte stützen kann.

II. [Forschungsfrage und angewandte Methode]

4. Mit Blick auf die geltende Rechtslage stellt sich gleich die berechtigte Frage sowohl seitens der Wissenschaft als auch der Praxis, ob diese grundlegende Neuausrichtung des Gesellschaftsrechts im ungarischen Kft-Recht tatsächlich auch solche satzungsmäßige Gestaltungen ermöglicht hat, die unter dem alten Recht (GWIG von 2006²) ohne sachlichen Grund, noch allein wegen der damaligen umfassend angelegten Satzungsstrenge ausgeschlossen waren.
5. Die Beantwortung dieser Grundsatzfrage macht die Durchführung rechtsgeschichtlicher, rechtsdogmatischer sowie konkreter Untersuchungen im ungarischen Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Kft-Recht notwendig, die jeweils andere Methode voraussetzen und verfolgen.

III. [Geschichtliche Entwicklung der Gestaltungsfreiheit]

6. Im Zuge der historischen Betrachtung ist § 3:4 als ein Schritt gesetzgeberischer Versuche anzusehen, wobei der Gesetzgeber stets nach dem bestmöglichen Ansatz suchte: In 1988 ist die Gestaltungsfreiheit anfangs noch übermäßig ausgedehnten worden (1988). In 1997 ist eine beinahe umfassend und rechtsformübergreifend angelegte Satzungsstrenge verabschiedet worden. In 2006 sind dann bestimmte Gestaltungswege allmählich eröffnet worden, bis die den Gesellschaftern zustehende umfassend angelegte Gestaltungsfreiheit 2013 wiedereingeführt worden ist.

¹ Vgl. Begründung des Gesetzesentwurfes des neuen UBGB, S. 393 f. <https://www.parlament.hu/irom39/07971/07971.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.6.2021). Siehe auch *Vékás*, Magyar Jog 2018/7-8, S. 385 (388).

² Gesetz Nr. IV von 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften.

7. Die eingehende Erörterung der vorherigen Konzepte ist deshalb weiterführend, weil die damaligen rechtspolitischen Begründungen, die in der Wissenschaft geführten Diskussionen und eingenommenen Standpunkte samt der einschlägigen Judikatur höherer Instanzen selbst bei der Erschließung des geltenden Ansatzes brauchbare Anhaltspunkte liefern können.

IV. [Grundsätzliche Bedeutung und Reichweite der Gestaltungsfreiheit]

8. Der Blick der Untersuchung richtet sich sodann auf einer grundsätzlichen und rechtsdogmatischen Ebene auf den Inhalt und die Reichweite des neuen Gestaltungsfreiheitskonzepts (§ 3:4). Ziel ist dabei, die nötige Wissensgrundlage für die späteren Kft-bezogenen Einzeluntersuchungen zu schaffen. Eine solide Inanspruchnahme der Gestaltungsfreiheit ist nur dann möglich, wenn die Modalitäten von § 3:4 in der Praxis grundsätzlich einheitlich ausgelegt werden.
9. Gravierende Schwierigkeiten ergeben sich allerdings daraus, dass sowohl die am Gesetzeswortlaut orientierende Auslegung der Einzelvorschriften des Kft-Rechts, als auch die Erschließung des subjektiven Willens des Gesetzgebers in Bezug auf § 3:4 mit beachtlichen Unsicherheiten behaftet ist.
10. Nach systematischer Auslegung des § 3:4 sind folgende Thesen aufzustellen: § 3:4 ist als eine Norm zentraler Bedeutung zu begreifen, die deshalb im gesamten Gesellschaftsrecht Geltung beansprucht. Die Gestaltungsfreiheit besteht grundsätzlich nur in den durch § 3:4 II vorgegebenen zulässigen Bereichen des Gesellschaftsrechts. Auch die Schranken des § 3:4 III greifen nur in diesen Rechtsverhältnissen überhaupt ein.
11. Im einen weiteren Schritt sind die grundsätzlich gestaltungsfreundlichen Bereiche des Gesellschaftsrechts im Sinne von § 3:4 II [Verhältnis der Gesellschafter bzw. Gründer untereinander (1) und zu der Gesellschaft (2), ferner die Organisation (3) sowie die Arbeitsweise der Gesellschaft (4)] näher ausgelotet worden. Festgestellt werden kann, dass all diese Bereiche im Vergleich zur alten Rechtslage neue Gestaltungswege versprechen. Besondere Relevanz ist dabei der Organisation und der Arbeitsweise der Gesellschaft beizumessen.
12. Diese zulässigen Bereiche des Gesellschaftsrechts zeichnen aber, zwar mit gewisser Unschärfe behaftet, auch die "Grenzen" der Gestaltungsfreiheit ab. Gemeint sind damit Regelungsgegenstände, die von vornherein jenseits der den Gesellschaftern zustehenden Gestaltungsfreiheit liegen. Als Oberbegriff steht für diese der Ausdruck "Statusvorgaben" (erfasst werden dabei v.a. die Außenverhältnisse, der Vorgang der Gründung und der Auflösung der Gesellschaft, ferner die mit diesen Angelegenheiten zusammenhängenden staatlichen Aufgaben).³
13. Bei den Grenzen der Gestaltungsfreiheit bezieht sich die wohl wichtigste Frage darauf, ob und wie weit man von den sog. "definitivischen" und den "sonstigen identitätsbildenden" Merkmalen von Rechtsformen⁴ (wie diese im ungarischen Schrifttum genannt werden), rechtssicher Grenzen für die Gestaltung von Kft-Gesellschaftsverträgen ableiten kann. Zur Grundsatzfrage, ob und inwieweit Satzungsgestaltungen unter Berufung auf einen Verstoß gegen den Numerus Clausus von Gesellschaftsformen (1), gegen das "Wesen" einer Rechtsform ("Typengesetzlichkeit"⁵) (2) oder auf eine unzulässige Vermischung der Kft mit einer anderen Gesellschaftsform (3) abgelehnt werden können, ist festzustellen, dass hier besondere Zurückhaltung geboten ist. Plädiert wurde diesbezüglich dafür, dass eine "atypische" Ausgestaltung einer Gesellschaftsform nie pauschal beurteilt bzw. abgelehnt werden dürfte. Vielmehr sollte auch im ungarischen Recht konsequent

³ Győri, Gazdaság és Jog 2014/9, S. 3.

⁴ Vgl. hierzu u.a. Győri, Gazdaság és Jog 2014/9, S. 3; Sárközy, GJ 2015/11, S. 8 (13).

⁵ In dem Sinne, wie das Phänomen von K.Schmidt, Gesellschaftsrecht, 2002, S. 111 ff. verwendet wird.

zwischen dem Grundsatz des Numerus Clausus von Gesellschaftsformen (§ 3:89 I) und den Konsequenzen einer etwaigen Typenlehre differenziert werden. Dabei ist aber umstritten bzw. eher zu verneinen, dass es auch einen Typenzwang im Sinne einer "Typenfixierung" gibt, die die Gestaltungsfreiheit sogar ohne sachlichen Grund und stark beschränken kann.

14. Auch die "Schranken" der Gestaltungsfreiheit (§ 3:4 III) sind besonders klärungsbedürftig. Unter die Gesetzesverbote (§ 3:4 III lit. a) sollten neben den ausdrücklichen Verboten auch Vorschriften fallen, bei denen sich die Unwirksamkeit der abweichenden Satzungsregelung bereits aus dem Normzweck ergibt. Die Schranke einer "offensichtlichen Verletzung der Rechte der Gläubiger, der Arbeitnehmer sowie der Minderheit der Gesellschafter" (§ 3:4 III lit. b) sollte vorrangig als einzelfallbezogene Schranke begriffen werden. Schließlich ist die Schranke "Verhinderung der Gesetzlichkeitsaufsicht" (§ 3:4 III lit. b) eng auszulegen, da sie nur in den generell zulässigen Bereichen überhaupt eingreift.

V. [Einzeluntersuchungen zur konkreten Reichweite der Gestaltungsfreiheit im Kft-Recht]

15. Der dritte große Teil der Untersuchung interessiert sich dafür, ob und wieweit die Gesellschafter von den einzelnen Vorgaben des Kft-Rechts privatautonom abweichen können. Den Einzeluntersuchungen liegt die Arbeitsthese zugrunde, das neue Gestaltungsfreiheitskonzept (§ 3:4 UBGB) birgt auch dann großes Potenzial für neue Satzungsgestaltungen, wenn der Wortlaut des Kft-Rechts mit dem tragenden Ziel der Neukodifizierung (Einräumung gestaltungsfreundlicher Regelungsrahmen) nicht immer völlig vereinbar zu sein scheint.
16. Hinsichtlich der bei dem Kft-Geschäftsanteil bestehenden Gestaltungsfreiräume stellt sich die Grundsatzfrage, ob dieser als definitorisches oder identitätsstiftendes Merkmal der Kft-Form zu qualifizieren ist, weshalb dessen Regelung doch nicht völlig den Gesellschaftern überlassen werden könnte. Unzulässigkeit sein sollte insb. eine vollständige satzungsmäßige Aufhebung der für die Abtretung des Kft-Anteils an Dritte bestehenden gesetzlichen Beschränkungen. Grundsätzlich unbedenklich sollte die Gestaltung dagegen sein, wonach Anteile durch Gesellschaftsvertrag stimmrechtslos gestellt werden. Bedeutendes Potenzial kann jedoch die Ausgestaltung von Sonderrechten an Kft-Geschäftsanteilen haben. Schließlich ist der Weg durch den Gesetzgeber eröffnet worden, durch einen Gesellschafter künftig sogar mehrere selbstständige Anteile übernehmen zu können.
17. Die Beschäftigung mit den bei der Organisation und der Arbeitsweise der Kft bestehenden Gestaltungsfreiräumen indiziert allerdings ganz andere Fragen, als die Verhältnisse zwischen den Gesellschaftern und diejenigen des Gesellschafters zur Gesellschaft. Die wohl wichtigste Frage soll hier so formuliert werden, ob es den Gesellschaftern nun auch zustehen dürfte, aufgrund § 3:4 sogar das gesetzliche Regelmodell der Organisation durch Gesellschaftsvertrag umzugestalten? Erwähnung finden soll hier, dass der Gesetzgeber im UBGB keine Auflistung von früher üblichen "ausschließlichen Zuständigkeiten" der Kft-Gesellschafterversammlung mehr vorgesehen hat. Dieser Umstand und der gestaltungsfreundliche Ansatz von § 3:4 können die grundsätzlichen Voraussetzungen für neuartige Kompetenzverlagerungen zwischen den Gesellschaftsorganen schaffen. Nach einer eingehenden teleologischen Analyse der Organisation der Kft-Form ist festzustellen, dass dem gesetzlichen Regelmodell, sofern kein spezielles Gesetzesverbot eingreift, nicht generell, sondern grundsätzlich nur insoweit ein zwingender Charakter beizumessen sein dürfte, wie die Unabdingbarkeit aufgrund funktionaler oder an Schutzziele orientierender Betrachtung gerechtfertigt werden kann.
18. Die Rechtstellung des Kft-Geschäftsführers bietet auch vielfältige neue Gestaltungswege an. So kann die Kompetenz für die Bestellung des Geschäftsführers anderen Organen der Gesellschaft

oder sogar einem Gesellschafter als ein an dem Kft-Geschäftsanteil bestehendes Sonderrecht zugewiesen werden. Ebenso möglich erscheint, die Abberufung des Geschäftsführers auf wichtige Gründe zu beschränken, oder bei der Gesamtgeschäftsführung satzungsmäßig eine Geschäfts- bzw. Ressortverteilung vorzunehmen.

19. In dem grundsätzlichen Verhältnis der beiden obligatorischen Kft-Organen zueinander ist die Besonderheit wichtig, dass die Kft-Gesellschafterversammlung bloß ihrem Namen nach als "oberstes Organ" anzusehen ist. Daher ist als Ausgangspunkt der Prüfung von Kompetenzverlagerungen die Feststellung prägend, dass die Kft-Form durch ein Modell von "voneinander abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen"⁶ gekennzeichnet ist. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der satzungsmäßigen Verlagerung einzelner Kompetenzen der Kft-Gesellschafterversammlung ist weiterhin auf Aspekte abzustellen, dass keine Interessenkollision der Kompetenzverlagerung zufolge entstehen darf, oder darauf, dass die jeweilige Kompetenz nicht als solche gelten darf, die dem Mindestbestand von Kompetenzen der Kft-Gesellschaftsversammlung angehört, auf die dann nicht verzichtet werden kann. Schließlich sprechen gute Gründe dafür, dass der Gesellschafterversammlung einer Mehrpersonen-Kft durch Gesellschaftsvertrag dem Geschäftsführer gegenüber ein allgemeines Weisungsrecht zugewiesen werden kann.
20. Bei der privatautonomen Regelung der Arbeitsweise der Gesellschaft (vgl. § 3:4 II) bzw. insbesondere derjenigen der Gesellschafterversammlung der Kft sind den Geboten der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Organs sowie des Schutzes der Minderheitsgesellschafter zwingend Rechnung zu tragen. Festzustellen ist allerdings, dass eine satzungsmäßige Herabsetzung der gesetzlichen Mindestquote für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung grundsätzlich zulässig sein sollte; die Abänderbarkeit von gesetzlichen Stimmverboten ferner nicht generell, sondern stets separat zu beurteilen ist. Schließlich soll die Einräumung eines Sonderrechts zum Stichtentscheid an dem unabdingbaren Erfordernis der einfachen Mehrheit scheitern.
21. Die satzungsmäßige Ausgestaltung eines fakultativen Aufsichtsrates der Kft verspricht praxisnahe Gestaltungswege. Zwar sind die Kompetenzen und Befugnisse des obligatorischen Aufsichtsrates auch im Falle eines freiwillig bestellten Organs unabdingbar. Ebenso sind die Rechte von Arbeitnehmervertretern bei freiwillig eingeführter Arbeitnehmerbeteiligung nicht von gesetzlichen Vorschriften über die obligatorische Beteiligung abweichend festzulegen. Dagegen bestehen sowohl bei der Festlegung der Zusammensetzung und der Größe des fakultativen Aufsichtsrates als auch insbesondere bei einem "sachentscheidenden" Aufsichtsrat bedeutsame Gestaltungsfreiräume.
22. Die Auslotung der bei den sog. "sonstigen Gesellschaftsorganen" bzw. Beiräten bestehenden Gestaltungsfreiräume setzt jedoch die Beantwortung jener Vorfrage voraus, ob eine Abweichung von der Legaldefinition von Beiräten, wonach die Tätigkeit des Beirats "die gesetzlichen Kompetenzen und Haftung anderer Organe nicht beeinträchtigen darf" (§ 3:132), überhaupt zulässig ist. Die positive Beantwortung dieser Frage lässt sich aber bereits mit Blick auf den gestaltungsfreundlichen Ansatz des Gesetzes und den Sinn und Zweck des Rechtsinstituts von Beiräten vermuten.
23. Schließlich ist aus dem Blickwinkel der Gestaltungsfreiheit die Kft-Kapitalaufbringung näher untersucht worden. Hier stellt sich die Grundsatzfrage, ob mit der Veränderung, wonach der Gesetzgeber im Wortlaut des neuen UBGB schon auf eine Norm verzichtet hat, die das Erfordernis realer Einlageleistung postuliert, bei der Kft-Kapitalaufbringung beachtliche Erleichterungen

⁶ Schubel, GmbHR 2018, S. 769 (771).

angestrebt waren oder zumindest geschaffen wurden. Nach einer Auseinandersetzung mit den Modalitäten der in § 3:162 eingeführten Kapitalaufbringungsvariante sind für die weiteren Untersuchungen zwei nähere Referenzfragen ausgewählt worden. Festgestellt wurde dabei erstens, dass eine Aufrechnung durch den Kft-Gesellschafter gegen seine Bareinlageschuld mit einer Forderung aus einem Verkehrsgeschäft gegen die Gesellschaft deshalb unzulässig sein sollte, da diese als eine verdeckte Sacheinlage anzusehen sein könnte. Zweitens sollte die Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Kft-Gesellschafters zur Leistung seiner Einlage durch die Gesellschaft deshalb als unwirksam ausfallen, da hierdurch die gesetzlichen Regeln über die Kft-Kapitalaufbringung, dabei insbesondere § 3:162, umgangen würden.